

**Satzung**  
**über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Kindertagesstätten**  
**Haus des Kindes, Mühlenstraße 7, 56170 Bendorf und den Kindergarten**  
**Stromberg, Am Telegraphenberg 11, 56170 Bendorf vom 24.09.2002**

Der Stadtrat der Stadt Bendorf/Rhein hat auf Grund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Träger**

(1) Die Stadt Bendorf/Rhein unterhält die zuvor aufgeführten Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag kann bei der jeweiligen Kindertagesstätte gestellt werden. Soweit die Aufnahme in einem Hort oder eine Krippe beantragt wird, sind dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen, damit eine Eingruppierung in die entsprechende Einkommensstufe erfolgen kann. Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gem. § 35 SGB I i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII. Die Grundlagen der Anmeldung für die städtischen Kindertagesstätten wird von den Erziehungsberechtigten mit deren Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).

Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperlich, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stadt Bendorf/Rhein als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Bei einer Auflösung fällt das Vermögen der Stadt Bendorf zu und muss für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

**22/2**

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bendorf, den 24.09.2002

Stadtverwaltung Bendorf  
gez. Stuhlträger  
Bürgermeister